

NR. 922 | 12. JULI 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 09. Juli 2012

2. Änderung der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 09.07.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. 81), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderung der Einschreibungsordnung beschlossen:

Art. 1

Die Einschreibungsordnung vom 20.02.2006 (AB 641), zuletzt geändert mit Satzung vom 28.01.2010 (AB 824), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz nach Satz 1 eingefügt:

Dies gilt auch für minderjährige Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Für den Fall, dass von der RUB und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang i. S. d. § 77 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz NRW vereinbart wird, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beiden Hochschulen eingeschrieben.

3. § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Im einzelnen werden mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Land des Geburtsortes, Geburtsdatum, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Semesteranschrift, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie die Krankenversicherungsnummer bei Pflichtversicherung der Studierenden, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer der Studierenden, soweit sie am Lastschrift-einzugsverfahren teilnehmen (s. a. § 10), Höhe des eingezahlten Sozialbeitrages, Höhe der zu zahlenden bzw. eingezahlten Gebühren oder Abgaben nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 Hochschulzugangs-Chancengleichheitsgesetz vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung, die von den Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät (soweit vom ersten Studienfach abweichend gewählt), Hörerstatus, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen unter Angabe der Hochschulen, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Auslandssemester, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die Einwilligung in die Übermittlung von Daten zur Beantragung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ggf. HAbg-bezogene Daten der letzten Hochschule, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Adresse der Schule (Zweck ist die anonymisierte statistische Auswertung a) zur Optimierung des Studienangebots, b) zur Verbesserung der Kontakte mit den Schulen, c) zu wissenschaftlichen Zwecken), an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde sowie das Datum der Einschreibung.

4. § 1 Abs. 8 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sowie deren organisatorischen Untergliederungen werden für die Verwaltung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Angelegenheiten des Studiums und der Verwaltung aller von der Universität bereitgestellten Dienstleistungen für Studierende die folgenden personenbezogenen Daten von Studierenden regelmäßig übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Hörerstatus, Studiengänge mit Fach und Hochschulsemesteranzahl, Heimat- und Semesteranschrift, die nach § 5 Abs. 7 zugeordnete E-Mail-Adresse sowie die Zugehörigkeit zur Fakultät. Sie dürfen dort gespeichert und genutzt werden, solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind.

5. § 1 Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

und die Verwaltung aller von der Universität bereitgestellten Dienstleistungen für Studierende die folgenden personenbezogenen Daten von Studierenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Hörerstatus, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Heimat- und Semesteranschrift, die nach § 5 Abs. 7 zugeordnete Email-Adresse sowie die Zugehörigkeit zur Fakultät regelmäßig übermittelt. Sie dürfen dort gespeichert und genutzt werden, solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind.

6. In § 1 wird folgender Abs. 14 eingefügt:

Für die Zwecke gemäß § 2 der Ordnung zur Nutzung eines Data Warehouse Systems für das Informationsmanagement (DWHInfM), insbesondere zur Berechnung von aktuellen Statistiken, werden täglich im Data Warehouse System der Ruhr-Universität gespeichert: Anonymisierte Personenkennung, Geschlecht, Nationalität, Alter im aktuellen Semester, Postleitzahlen (vom Heimatwohnort, Semesterwohnort und Kreis der HZB), Immatrikulationsdatum, Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung, Studiengänge, Studienhistorie, Hochschulsemester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, Kliniksemester, Beurlaubungsgrund, Exmatrikulationsdaten (Grund, Termin), Art der Prüfung, Monat/Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungsergebnis, Gebührenpflicht. Für die Zeiträume der Einschreibung, die bis zum Erreichen der jeweiligen amtlichen Stichtage des IT NRW (momentan der 01.06. und 01.12.) dauern, werden die Daten langfristig gemäß § 4 Abs. 5 der Ordnung DWHInfM gespeichert, ansonsten werden die Daten ohne längere Aufbewahrung täglich ersetzt.

7. § 2 wird Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben worden ist. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe des § 49 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

8. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW erlassenen Rechtsverordnung und den Vorschriften der Ordnung der Ruhr-Universität Bochum für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben werden.

9. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 7 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Absatz 2 erforderlichen Nachweise erbringen, die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (gegebenenfalls nachgewiesen durch Zeugnis über: die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3); der ZOP des Goethe-Instituts; KDS, DSD (Stufe II) oder GDS des Goethe-Instituts; TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten) besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

10. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Wer eine Promotion an der RUB anstrebt, wird als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben, sofern sie oder er ihre oder seine Qualifikation nach § 67 Abs. 4 HG nachweist.
- (2) Mit der Einschreibung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden zusätzlich zu den Daten i. S. d. § 1 Abs. 7 folgende Daten erhoben: Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion, angestrebter Doktorgrad, (Arbeits-)Titel der Dissertation, Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen, betreuende Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen sowie Erst- und Zweitbetreuer durch Vorlage der Betreuungsvereinbarung, Beteiligung an einem Doktorandenprogramm, Zuordnung zu einem Forschungsschwerpunkt, gegebenenfalls: Partnerfakultät (auch ausl.); kumulative Promotion und Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist; bei gemeinsamer Promotion der Name der Zweitdoktorandin/des Zweitdoktoranden. Diese Daten werden zu administrativen Zwecken an die Research School der Ruhr-Universität Bochum übermittelt. Daten, die für die Statistik erforderlich sind, können zu einem späteren Zeitpunkt oder zu Ende der Promotion erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorandinnen und Doktoranden sinngemäß.

11. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Antrag auf Einschreibung umfasst:

1. die personenbezogenen Daten nach § 1 Abs. 7, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf dem Online-Immatrikulationsformular angibt,

12. § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Absatz 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studien-gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer amtlich beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit amtlich beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die

Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

13. § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation unter Angabe der Anzahl der Hochschulsemester, Urlaubssemester und des zuletzt studierten Studienganges mit Fachsemester,

14. § 4 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

gegebenenfalls ein Lichtbild mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragsstellung erkennen lässt, sofern die Antragsstellerin oder der Antragssteller nicht wünscht, vor Ort digital fotografiert zu werden,

15. In § 4 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

16. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

17. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die oder der Studierende die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird und dies im Falle der Einschreibung noch möglich ist. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf des Semesters (30.09./31.03.) nicht mehr zulässig.

18. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht sowie eine ihm oder ihr persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach für den elektronischen Verwaltungverkehr.

19. In § 6 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgende Funktion aufgenommen:

Druckfunktion Campusdruck

20. In § 7 Abs. 1 a) wird der letzte Halbsatz gestrichen.

21. § 8 b) wird wie folgt geändert:

den Verlust des Studierendenausweises.

22. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

23. In § 9 Abs. 3 werden folgender Ziffern d) bis g) eingefügt:

- a) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- b) sie oder er mehrfach im Rahmen von Prüfungen getäuscht hat oder ein sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt,
- c) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- d) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

24. In § 9 Absatz wird wie folgt geändert:

Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b) der Studierendenausweis,
- c) gegebenenfalls das Studienbuch.

25. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sozialbeiträge von Studierenden, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden Anfang März, frühestens ab dem 01.03. für ein Sommersemester und Anfang September, frühestens ab dem 01.09. für ein Wintersemester eingezogen.

26. In § 12 Abs. 1 wird Ziffer a) gestrichen. Nach e) wird „f) Praxissemester“ eingefügt. Ziffer b) bis g) werden a) bis g).

27. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während des Beurlaubungszeitraumes sind Studierende nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz NRW oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 48 Abs. 5 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz NRW.

28. In § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur ausnahmsweise zulässig.

29. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb der festgesetzten Fristen an das Studierendensekretariat zu richten. Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Ruhr-Universität Bochum versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Hochschulgesetz NRW bestehen.

30. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 bis 4 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu einem weiteren Studiengang ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3HG NRW möglich.

31. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz NRW abgesehen, sind die Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz NRW bleiben unberührt.

32. § 14 Abs. 7 wird gestrichen.

33. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs an.
- (2) Das weiterbildende Studium steht Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung oder durch ein Studium erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 Hochschulgesetz NRW das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraussetzt.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums oder des weiterbildenden Masterstudienganges eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sie kann ferner Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.
- (4) Sofern die Ruhr-Universität Bochum eine Begrenzung der Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium oder einem weiterbildenden Masterstudiengang wegen der Auf-

nahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums festgesetzt hat, erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Die Ruhr-Universität Bochum kann das weiterbildende Studium und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14.06.2012.

Bochum, den 09.07.2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Lesefassung

Änderung der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 20. Februar 2006

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09. Juli 2012.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes Zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW.S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Ruhr-Universität Bochum aufgenommen. Dies gilt auch für minderjährige Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Ruhr-Universität Bochum mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.
- (4) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will. Für den Fall, dass von der RUB und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang i. S. d. § 77 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz NRW vereinbart wird, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beiden Hochschulen eingeschrieben.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum nur teilweise angeboten wird,

- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
 - d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Absatz 6 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (7) Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Im einzelnen werden mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. bei der Rückmeldung die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Land des Geburtsortes, Geburtsdatum, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Semesteranschrift, Name, Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie die Krankenversicherungsnummer bei Pflichtversicherung der Studierenden, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer der Studierenden, soweit sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen (s. a. § 10), Höhe des eingezahlten Sozialbeitrages, Höhe der zu zahlenden bzw. eingezahlten Gebühren oder Abgaben nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 Hochschulzugangs-Chancengleichheitsgesetz vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung, die von den Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät (soweit vom ersten Studienfach abweichend gewählt), Hörerstatus, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen unter Angabe der Hochschulen, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Auslandssemester, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die Einwilligung in die Übermittlung von Daten zur Beantragung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ggf. HAbgG-bezogene Daten der letzten Hochschule, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Adresse der Schule (Zweck ist die anonymisierte statistische Auswertung a) zur Optimierung des Studienangebots, b) zur Verbesserung der Kontakte mit den Schulen, c) zu wissenschaftlichen Zwecken), an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde sowie das Datum der Einschreibung.
- (8) Den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sowie deren organisatorischen Untergliederungen werden für die Verwaltung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Angelegenheiten des Studiums und der Verwaltung aller von der Universität bereitgestellten Dienstleistungen für Studierende die folgenden personenbezogenen Daten von Studierenden regelmäßig übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Hörerstatus, Studiengänge mit Fach und Hochschulsemesteranzahl, Heimat- und Semesteranschrift, die nach § 5 Abs. 7 zugeordnete E-Mail-Adresse sowie die Zugehörigkeit zur Fakultät. Sie dürfen dort gespeichert und genutzt werden, solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind.
- (9) Dem Wahlausschuss für die Wahl zum Studierendenparlament wird jährlich ein Wählerverzeichnis aller Studierenden der Ruhr-Universität Bochum mit den folgenden personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Matrikelnummer sowie erstes Studienfach. Nach Feststellung der Rechtsgültigkeit der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu vernichten.

- (10) Einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht auf Beantragung des Leistungsbezugs angegeben wurde, werden Daten nach schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der oder des Studierenden an das Studentenwerk Bochum (Akafö), Amt für Ausbildungsförderung, übermittelt, hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, Hochschulsemester; daneben wird auf Verlangen der Inhaberin oder des Inhabers der multifunktionalen Chipkarte in Selbstbedienung an den hierfür bereit stehenden Terminals die spezielle Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung (sog. Formblatt 2) ausgestellt.
- (11) Nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studierenden (Studierendenkrankenversicherung-Meldeverordnung – SKV – MV) werden der zuständigen Krankenkasse nach der Einschreibung von Studierenden die folgenden personenbezogenen Daten übermittelt: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Einschreibedatum, Heimat oder Semesteranschrift, Krankenversicherungsnummer und Betriebsnummer der Krankenkasse der Studierenden oder des Studierenden.
- (12) Einem Zertifizierungsdiensteanbieter werden für die Erstellung elektronischer Zertifikate, die bei der Ausgabe von Chipkarten gemäß § 5 erforderlich sind, folgende Daten übergeben: Name, Vorname, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse. Die Ruhr-Universität stellt sicher, dass die erstellten Zertifikate durch den Zertifizierungsdiensteanbieter nicht veröffentlicht und nach spätestens einem Jahr nach Ablauf des CA-Zertifikats gelöscht werden.
- (13) Für berechnete Studierende werden Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum und eine von anderen Merkmalen unabhängige eindeutige Kennung bei jeder Anforderung des NRW-Semestertickets durch den Studierenden bei einem Dienstleister zur Erstellung der Tickets genutzt. Bei den Verkehrsbetrieben werden zur Prüfung der Fahrberechtigung eine Ticket-ID und die eindeutige Kennung bis zum Ablauf der Gültigkeit gespeichert. Über die eindeutige Kennung können Tickets ausschließlich durch die Ruhr-Universität ihren Inhabern zugeordnet werden.
- (14) Für die Zwecke gemäß § 2 der Ordnung zur Nutzung eines Data Warehouse Systems für das Informationsmanagement (DWHInfM), insbesondere zur Berechnung von aktuellen Statistiken, werden täglich im Data Warehouse System der Ruhr-Universität gespeichert: Anonymisierte Personenkennung, Geschlecht, Nationalität, Alter im aktuellen Semester, Postleitzahlen (vom Heimatwohnort, Semesterwohnort und Kreis der HZB), Immatrikulationsdatum, Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung, Studiengänge, Studienhistorie, Hochschulsemester, Fachsemester, Urlaubssemester, Auslandssemester, Kliniksemester, Beurlaubungsgrund, Exmatrikulationsdaten (Grund, Termin), Art der Prüfung, Monat/Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungsergebnis, Gebührenpflicht. Für die Zeiträume der Einschreibung, die bis zum Erreichen der jeweiligen amtlichen Stichtage des IT NRW (momentan der 01.06. und 01.12.) dauern, werden die Daten langfristig gemäß § 4 Abs. 5 der Ordnung DWHInfM gespeichert, ansonsten werden die Daten ohne längere Aufbewahrung täglich ersetzt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben worden ist. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe des § 49 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

- (2) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW erlassenen Rechtsverordnung und den Vorschriften der Ordnung der Ruhr-Universität Bochum für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben werden.
- (4) Für die Aufnahme eines Studiums in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist bei der Einschreibung der Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes erforderlich. Der Nachweis des Zulassungsbescheides erübrigt sich nur dann, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das eine Zulassungsbeschränkung nicht festgesetzt wurde und sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

§ 3 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 7 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Absatz 2 erforderlichen Nachweise erbringen, die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (gegebenenfalls nachgewiesen durch Zeugnis über: die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3); der ZOP des Goethe-Instituts; KDS, DSD (Stufe II) oder GDS des Goethe-Instituts; TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten) besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, welche die erforderliche Qualifikation für ein Studium nachweisen, aber den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden oder eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (3) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, das Studienkolleg Bochum besuchen wollen, um die Prüfung zur „Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden oder eines Studierenden verliehen, wenn sie von der zuständigen Behörde einem Studienkolleg zugewiesen worden sind.
- (4) Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (5) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der Ruhr-Universität Bochum.
- (6) Die in Absatz 5 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen.

§ 3 a Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Wer eine Promotion an der RUB anstrebt, wird als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben, sofern sie oder er ihre oder seine Qualifikation nach § 67 Abs. 4 HG nachweist.
- (2) Mit der Einschreibung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden zusätzlich zu den Daten i. S. d. § 1 Abs. 7 folgende Daten erhoben: Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion, angestrebter Doktorgrad, (Arbeits-)Titel der Dissertation, Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen, betreuende Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen sowie Erst- und Zweitbetreuer durch Vorlage der Betreuungsvereinbarung, Beteiligung an einem Doktorandenprogramm, Zuordnung zu einem Forschungsschwerpunkt, gegebenenfalls: Partnerfakultät (auch ausl.); kumulative Promotion und Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist; bei gemeinsamer Promotion der Name der Zweitdoktorandin/des Zweitdoktoranden. Diese Daten werden zu administrativen Zwecken an die Research School der Ruhr-Universität Bochum übermittelt. Daten, die für die Statistik erforderlich sind, können zu einem späteren Zeitpunkt oder zu Ende der Promotion erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorandinnen und Doktoranden sinngemäß.

§ 4 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Ruhr-Universität Bochum eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen oder Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder einen weiteren Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.
- (3) Der Antrag auf Einschreibung umfasst:
 1. die personenbezogenen Daten nach § 1 Abs. 7, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf dem Online-Immatrikulationsformular angibt,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Absatz 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer amtlich beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit amtlich beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) und gegebenenfalls den Nachweis gemäß § 2 Absatz 2,
 4. gegebenenfalls den Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation unter Angabe der Anzahl der Hochschulsemester, Urlaubssemester und des zuletzt studierten Studienganges mit Fachsemester,
 5. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 6. gegebenenfalls eine Erklärung, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht bestanden wurden,
 7. gegebenenfalls ein Lichtbild, mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht wünscht, vor Ort digital fotografiert zu werden,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 5, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. den Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 10. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.
- (4) Die Einschreibung ist vollzogen, wenn die Nachweise nach § 4 Absatz 3 erbracht und der für das Einschreibesemester festgesetzte Sozialbeitrag entrichtet worden ist.
- (5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die oder der Studierende die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird und dies im Falle der Einschreibung noch möglich ist. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf des Semesters (30.09./31.03.) nicht mehr zulässig. Die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

§ 5 Studierendenausweis und elektronische Kommunikation

- (1) Bei ihrer Einschreibung erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis. Auf diesem befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer der oder des Studierenden, ein Foto der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers sowie ein Hinweis auf das geltende Semester gegebenenfalls mit der Angabe der Fahrberechtigung im Öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der oder des Studierenden erhält diese oder dieser einen Studierendenausweis mit Chipfunktionalität. Dieser enthält im Kryptochip folgende Daten: Matrikelnummer, Name, Vorname, den Status „Student“ sowie das Zertifikat für die digitale Signatur und die PIN. Ohne die Einwilligung wird ein Ausweis ohne Chipfunktionalität ausgestellt.
- (3) Bei einem Ausweis mit Chipfunktionalität können die im Chip (Kryptochip) gespeicherten Daten von der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber an den Selbstbedienungsterminals gelesen werden. Die vorgegebene PIN soll von der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber geändert werden.

- (4) Die eingesetzte Chipkarte enthält darüber hinaus eine elektronische Geldbörse. Diese ist vom Kryptochip unabhängig und in einem separaten kontaktlosen Mifarechip implementiert. Der Mifarechip enthält keinerlei personenbezogene Daten.
- Die Geldbörse kann zum Zahlen im Bereich des Akafö (Mensa, Cafeterien, Wohnheim etc.) benutzt werden. Zur Zahlung zu reduzierten Studierendenpreisen muss das Gültigkeitsdatum belegt werden. Der Mifarechip wird für keine elektronischen Verwaltungsprozesse benutzt mit Ausnahme der Bezahlungsfunktion in Einrichtungen des Akafö und auf Antrag der oder des Studierenden für die Datumsaktualisierung bei der Rückmeldung oder der Immatrikulation. Eine entsprechende Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen mit dem Akafö abzuschließen.
- (5) Eingeschriebene Studierende erhalten auf ihren Antrag einen Ausweis mit geänderter Funktionalität, wenn sie die hierfür fällige Gebühr nach der Gebührenordnung der Ruhr-Universität in der jeweils gültigen Fassung entrichtet haben.
- (6) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Ruhr-Universität Bochum. Seine Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Nach erfolgter Rückmeldung kann der Ausweis aktualisiert werden (siehe § 10 Absatz 4).
- (7) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht sowie eine ihm oder ihr persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach für den elektronischen Verwaltungsverkehr.

§ 6 Funktionen des Studierendenausweises

- (1) Mit dem Studierendenausweis können grundsätzlich folgende Funktionen ausgeführt werden:
- Studierendenausweis
 - Fahrausweis für den Öffentlichen Personennahverkehr
 - Benutzerinnenausweis oder Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek
- Diese Funktionen können auf Grund anderer Vereinbarungen oder Ordnungen eingeschränkt sein.
- (2) Bei Studierendenausweis mit Chipfunktionalität werden den Studierenden zusätzliche Funktionen über die Selbstbedienungsterminals oder andere geeignete Stellen bereitgestellt.
- Aktualisierung des Ausweises
 - Authentifizierung gegenüber elektronischen Dienstleistungsprozessen der Hochschule:
 - Zugang zu studienrelevanten Informationen
 - Ausdruck von Dokumenten zum Studium
 - Änderung von Studierendenstammdaten
 - Digitale Signiermöglichkeit von Dokumenten
 - Kontrolle der im Chip gespeicherten Daten, des Zertifikats und Änderung der PIN
 - Druckfunktion Campusdruck

Darüber hinaus kann gemäß §5 (4) in Einrichtungen des Akafö bargeldlos gezahlt werden.

- (3) Den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sowie deren organisatorischen Untergliederungen wird für die Zwecke der Prüfungsverwaltung und der Verwaltung aller von der Universität bereitgestellten Dienstleistungen für Studierende das Recht eingeräumt, die dazu notwendigen im Chip gespeicherten Daten zu lesen, soweit sie über diese Daten nicht bereits nach § 1 Absatz 8 verfügen. Dies gilt auch für Einrichtungen anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind. Ein Schreibzugriff dieser Stellen auf den Chip ist ausgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten nach § 6 Absatz 2 und § 5 Absätze 2, 3 und 4 und über ihre Rechte schriftlich durch ein Merkblatt bei der Beantragung des Studierendenausweises mit Chipfunktionalität umfassend informiert. Ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können gegenüber dem Studierendensekretariat geltend gemacht werden.

§ 7 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung des Sozialbeitrages nicht erbringt. Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in besonders zu begründenden sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, der Ruhr-Universität Bochum unverzüglich mitzuteilen:

- a) Änderung des Namens, der Semester- und Heimatanschrift, der Staatsangehörigkeit, der Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl, soweit die Studierende oder der Studierende am Lastschriftinzugsverfahren für die Sozialbeiträge teilnimmt und den Wechsel der Krankenkasse mit Anschrift und Betriebsnummer bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
- b) den Verlust des Studierendenausweises.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die Studierende oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die Studierende oder der Studierende den Sozialbeitrag trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) sie oder er mehrfach im Rahmen von Prüfungen getäuscht hat oder ein sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
 - das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - der Studierendenausweis,
 - gegebenenfalls das Studienbuch.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation von der Hochschule wegen Nichtrückmeldung der Studierenden oder des Studierenden ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (6) Mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Studierenden können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Ruhr-Universität Bochum zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörig-

keit zur Ruhr-Universität. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an im Register der Ruhr-Universität eingetragene Fördervereine und mit der Ruhr-Universität verbundenen Förderungseinrichtungen zulässig.

- (7) Nach der Meldeverordnung zur Studierendenkrankenversicherung (s. a. § 1 Absatz 10) werden der zuständigen Krankenkasse nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten übermittelt: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Exmatrikulationsdatum unter Angabe des letzten Tages des Semesters, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. sich letztmalig zurückgemeldet hat, Heimat- oder Semesteranschrift, Krankenversichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse der Studierenden oder des Studierenden.
- (8) Soweit dem Studierendensekretariat der Leistungsbezug von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bekannt ist, werden bei der Exmatrikulation von Studierenden, die bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation Leistungen nach den Vorschriften des BAföG erhalten haben, nach § 47 Absatz 3 BAföG folgende Studierendendaten dem Akademischen Förderungswerk Bochum – Studentenwerk – Anstalt des Öffentlichen Rechts – übermittelt: Matrikelnummer, Name, Vorname, Heimatanschrift, Studiengänge mit Fach und Hochschulsemesteranzahl, Exmatrikulationsdatum oder Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation nach Absatz 5. Sie dürfen dort gespeichert und genutzt werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks bei der Durchführung des BAföG erforderlich ist.
- (9) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene (z. B. für Rentenversicherungsnachweise) können für den Zeitraum von 20 Jahren nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Daten aus dem Register der exmatrikulierten Studierenden der Ruhr-Universität Bochum gelöscht.
- (10) Nach Exmatrikulation als Absolvent (Abs. 2) dürfen Name, Heimatanschrift und die E-Mail-Adresse für die Durchführung einer Absolventenbefragung gemäß Evaluationsordnung bis zu fünf Jahren genutzt werden. Danach werden die Daten gelöscht, es sei denn es liegt eine Einwilligung für die weitere Nutzung vor.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium an der Ruhr-Universität Bochum fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Sozialbeitrages.
- (3) Die Sozialbeiträge von Studierenden, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden Anfang März, frühestens ab dem 01.03. für ein Sommersemester und Anfang September, frühestens ab dem 01.09. für ein Wintersemester eingezogen.
- (4) Die Aktualisierung der Studierendenausweise und die Ausstellung von Studienbescheinigungen für das Rückmeldesemester können nach Feststellung der Einzahlung des Sozialbeitrages durch das Studierendensekretariat je nach Ausweisart durch die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber an den Selbstbedienungsterminals durchgeführt oder bei dem Studierendensekretariat beantragt werden. Soweit der Sozialbeitrag durch einen neutralen, nicht von der Ruhr-Universität Bochum ausgestellten Überwei-

sungsvordruck entrichtet worden ist, ist hierfür die Vorlage der Überweisungsübersicht mit dem entsprechenden Kontoauszug erforderlich. Nach erfolgter Rückmeldung wird der kontaktlose Mifarechip auf Antrag der oder des Studierenden für das Rückmeldesemester aktualisiert, sofern er zuvor auf ein gültiges Datum gesetzt wurde.

§ 11 Studiengangwechsel

Der Wechsel oder die Hinzunahme eines Studienganges ist bei dem Studierendensekretariat der Ruhr-Universität Bochum innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; er bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel oder die Hinzunahme eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist); § 7 Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt,
 - b) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion (bei Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde),
 - c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - d) Auslandsstudium,
 - e) Praxissemester
 - f) Schwangerschaft,
 - g) Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren,
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierende oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während des Beurlaubungszeitraumes sind Studierende nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen i. S. d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz NRW oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 48 Abs. 5 Satz 4 und 5 Hochschulgesetz NRW.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - a) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - b) der Studierendenausweis,
 - c) das Studienbuch,
 - d) der Nachweis über die Zahlung des Sozialbeitrages, soweit die Studierenden nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen
 - e) Schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb der festgesetzten Fristen an das Studierendensekretariat zu richten. Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Ruhr-Universität Bochum versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Hochschulgesetz NRW bestehen.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 bis 4 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu einem weiteren Studiengang ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3HG NRW möglich.
- (3) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und die Dauer der Zulassung Angehörige der Ruhr-Universität Bochum, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer sind eine Studiengangbescheinigung mit aktuellem Rückmeldenachweis, der Studierendenausweis und die Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. Zweithörerinnen oder Zweithörer, die an der Ruhr-Universität Bochum eine Prüfung ablegen wollen, haben mit dem Antrag auf Zulassung eine Bescheinigung der Hochschule, bei der sie ordentlich eingeschrieben sind, vorzulegen, aus der ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen die Studierende oder der Studierende in dem von ihr oder ihm beantragten Studiengang bereits dort abgelegt hat. Diese Bescheinigung, die in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist, muss ausweisen, ob die angegebenen Prüfungen von der Studierenden oder dem Studierenden bestanden oder gegebenenfalls nicht bestanden wurden. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung wird vom Studierendensekretariat dem an der Ruhr-Universität Bochum zuständigen Prüfungsamt übersandt. Der Zweithölerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über ihre oder seine Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder einem Studiengang ausgestellt.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Ruhr-Universität Bochum besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung.
- (3) Für die Erhebung der erforderlichen Daten gilt § 1 Absatz 7 entsprechend.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz NRW abgesehen, sind die Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am

weiterbildenden Studium gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz NRW bleiben unberührt.

- (5) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer sind die Gasthörerinnen- und Gasthörergebühren nach den Bestimmungen des Hochschulgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (6) Auf ihren Antrag hin erhalten Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Ausweis für Gasthörerinnen oder Gasthörer nach Maßgabe des § 5. Je nach Ausweisart können mit diesem Ausweis die Funktionen nach § 6 Absätze 1 und 2 ausgeführt werden, mit Ausnahme der Funktionen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2. Bei Ausweisen mit Chipfunktionalität werden den Gasthörerinnen oder Gasthörern zusätzlich die Funktionen für den Ausdruck von Statusbescheinigungen und für den Druck von Überweisungsträgern für die Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühr über die Selbstbedienungsterminals oder andere geeignete Stellen bereitgestellt.

§ 15 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs an.
- (2) Das weiterbildende Studium steht Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung oder durch ein Studium erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 Hochschulgesetz NRW das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraussetzt.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums oder des weiterbildenden Masterstudienganges eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sie kann ferner Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.
- (4) Sofern die Ruhr-Universität Bochum eine Begrenzung der Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium oder einem weiterbildenden Masterstudiengang wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums festgesetzt hat, erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Ruhr-Universität Bochum kann das weiterbildende Studium und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14.06.2012.

Bochum, den 09.07.2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler